

03.07.91

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz, StUG)

Punkt 15 der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 18

§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"Zur **Abwehr** einer drohenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere zur Verhütung von drohenden Straftaten."

Begründung:

Die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorgesehene Verwendungsbeschränkung für den Bereich der Gefahrenabwehr würde bei der Abwehr drohender Gefahren zu unvermeidbaren Ergebnissen führen. Das Verbot, vorhandene Informationen zu Zwecken der Verhütung und Unterbin-

Ausgeliefert am 04. JULI 1991

dung drohender schwerer Straftaten, z. B. gefährliche Körperverletzung, Einbruchdiebstahl, Diebstahl mit Waffen, Erpressung zu verwenden, würde gegen die Schutzpflicht des Staates gegenüber den Bürgern verstoßen. Die Entwurfsfassung steht wegen der Verwendung anderer Begriffe als in § 138 StGB im übrigen in einer Spannung zu dieser Vorschrift, die bereits nach geltendem Recht eine strafbewehrte Anzeigepflicht aller Personen begründet, die "von dem Vorhaben oder der Ausführung" einer der in § 138 StGB genannten Straftaten erfahren. Diese Regelung des Strafgesetzbuches gilt insbesondere auch für den Bundesbeauftragten.